

Satzung des Nordsächsischen Handballvereins Concordia Delitzsch 2010 e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen

„Nordsächsischer Handballverein Concordia Delitzsch 2010“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. tragen.

(2)

Sitz des Vereins ist Delitzsch.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Zwecke des Vereins sind die Förderung des Handballsports, insbesondere die Förderung

- von Kindern und Jugendlichen,
- des Breiten- und Leistungssports im Amateurbereich,
- der sportlichen Betätigung älterer Menschen,

sowie die Förderung des Behinderten, Versehrten- und Rehabilitationssports und die Integration behinderter oder sozial benachteiligter Menschen. Die Satzungszwecke werden durch die materielle und ideelle Förderung des Handballsports und das Betreiben gemeinschaftsfördernder Aktivitäten erreicht. Zu den Zwecken gehört insbesondere auch die Schaffung finanzieller Grundlagen für den Trainings- und Spielbetrieb. Der Verein kann selbst mit Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Die satzungsmäßigen Zwecke werden durch gemeinschaftliche körperliche Ertüchtigung verwirklicht.

(2a)

Die Förderung des Behinderten, Versehrten- und Rehabilitationssports wird im Verein auf eine eigenständige Abteilung übertragen. Die Abteilung verwaltet und verwendet die ihr zugewiesenen und die für sie bestimmten Mittel ausschließlich zur Förderung des Behinderten, Versehrten- und Rehabilitationssports

(3)

(gestrichen)

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch oder religiös neutral und unabhängig.

(5)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Delitzsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(8)

Unbeschadet des ideellen Bereichs im Verein kann die Mitgliederversammlung beschließen, einen getrennten wirtschaftlichen Betrieb durch den Verein zu unterhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12.2010.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

(3)

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung zur Aufnahme kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises.

(4)

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit Ihrer Auflösung;
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die nur zum Quartalsende erklärt werden kann. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist dabei einzuhalten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben;
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(5)

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand per Beschluss. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in Abschrift zu übersenden. Der Ausschluss wird mit Zugang wirksam. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6)

Die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(7)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1)

Die Mitglieder zahlen Ihre jeweiligen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Zahlung erfolgt in der Regel durch Bankeinzug. Andere Zahlweisen sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Alle weiteren Angelegenheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

(2)

Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge oder sonstige Leistungen den Mitgliedern ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane, Gremien oder Ausschüsse, insbesondere eines Beirates bzw. Verwaltungsrates, beschließen.

§ 7 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sein.

(2)

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird stets durch zwei beliebige dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.

(4)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,

- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(5)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(6)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes ,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll zu Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt,
- b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Der Vorstand hat das Verlangen gemäß lit b) binnen 2 Wochen auszuführen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach können die verlangenden Mitglieder die außerordentliche Mitgliederversammlung selber unter Beachtung der Formalien im Übrigen einberufen. Sie haben hierfür ein binnen Tagesfrist zu erfüllendes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand auf Bekanntgabe der Kontaktdaten der Mitglieder.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 7 Absatz 2 dieser Satzung in Textform (§ 126 b BGB) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Eines Einladungsschreibens bedarf es nicht, wenn die Durchführung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidungen der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 7 Absatz 2 dieser Satzung geleitet. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins mit der Versammlungsleitung beauftragen. Fordert die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen anderen Versammlungsleiter, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Vorstandswahlen erfolgen durch geheime schriftliche Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.

Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Stimmübertragung ist insoweit nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bei Beschlussfassung bedeutet Ablehnung. Bei Änderungen des Vereinszweckes bzw. Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit notwendig. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, in der Reihenfolge vom Vorstandsvorsitzenden abwärts gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Mehrfachkandidatur ist jener gewählt, welcher die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmgleichheit bei der Beschlussfassung bedeutet Ablehnung.

(6)

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss folgendes enthalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der anwesenden Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,

- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis mit der Zahl der Ja-Stimmen und der Zahl der Neinstimmen sowie die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen, weiterhin die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge.
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder bis zu 3 Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen müssen mindestens einmal im Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände auch mehrmals im Jahr erfolgen. Der Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes wird zur Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern vorgebracht.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 4/5- Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Unterschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder aber seine Rechtsfähigkeit verliert.

Für den Fall der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaftszweckverwendung für die Förderung des Kinder- und Jugendsports in der Stadt Delitzsch.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag des Registereintrags im Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister